

Gesetz über den Tourismus (Änderung vom 8. Mai 2014) (Anstehende Gesetze)

Änderung vom 8. Mai 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 15, 24, 31 und 38 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (SGS/VS 935.1) wird wie folgt geändert:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Abs. 3 Tourismuspolitik

³Die örtliche Tourismuspolitik wird von den örtlichen Tourismusberechtigten und den Gemeinden, in Übereinstimmung mit der kantonalen Politik, gemeinsam festgelegt.

2. Kapitel: Aufgabenteilung

1. Auf kantonaler Ebene

Art. 3 Grundsatz

Auf kantonaler Ebene obliegt die Umsetzung der Massnahmen zur Förderung des Tourismus dem Dachverband des Tourismus und dem Staat.

Art. 4 Abs. 1 Bst. d und f und Abs. 2 Aufgaben des Dachverbands des Tourismus

¹Der Dachverband des Tourismus hat namentlich die Aufgabe:

- d) aufgehoben;
- f) die notwendige Koordination mit den nationalen und internationalen Tourismusorganisationen sicherzustellen für die Aufgaben, die in seiner Zuständigkeit liegen.

935.1

- 2 -

²Er ist das Konsultativorgan des Staates in touristischen Belangen für die Aufgaben, die in seiner Zuständigkeit liegen.

Art. 5 Bst. b, e und f Aufgaben des Staates

Der Staat hat namentlich die Aufgabe:

- b) die touristische Ausstattung und Entwicklung zu fördern;
- e) die Entwicklung des Tourismusmarktes zu analysieren und zu antizipieren;
- f) die Tourismuswerbung auf kantonaler Ebene sicherzustellen.

2. Auf kommunaler Ebene

Art. 5bis Grundsatz

Auf kommunaler Ebene obliegt die Umsetzung der Massnahmen zur Förderung der touristischen Entwicklung den Verkehrsvereinen, den kommunalen oder interkommunalen Tourismusunternehmen, den Gemeinden und den sozioökonomischen Regionen.

Art. 6 Bst. c Aufgaben der Verkehrsvereine

Die Verkehrsvereine haben namentlich die Aufgabe:

- c) aufgehoben;

Art. 6bis Aufgaben der kommunalen oder interkommunalen Tourismusunternehmen

Die Gemeinden können zur Verbesserung und Professionalisierung der Entwicklung des örtlichen Tourismus, namentlich im Bereich der Tourismuswerbung, kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen gründen. Diese Tourismusunternehmen erfüllen die Aufgaben, die ihnen die Gemeinden in diesem Sinne mit ihrem Einverständnis mittels eines Übertragungsbeschlusses übertragen.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a, b und d und Abs. 2 Aufgaben der Gemeinden

¹Die Gemeinden haben namentlich die Aufgabe:

- a) die Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik in Zusammenarbeit mit den örtlichen Tourismusberechtigten zu erarbeiten und deren Umsetzung zu überwachen;
- b) die touristische Ausstattung und Entwicklung auf ihrem Gebiet zu fördern;
- d) die Information, die Animation und die Werbung für den örtlichen Tourismus sicherzustellen.

²Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen im vorliegenden Gesetz können die Gemeinden nur die in Absatz 1 Buchstabe d erwähnten Aufgaben an den Verkehrsverein und/oder an ein Tourismusunternehmen delegieren.

Art. 8 Aufgaben der Interkommunalen Tourismusorganisation
Aufgehoben.

3. Kapitel: Touristische Organisationen

2. Verkehrsverein

Art. 13 Abs. 3 und 4 Statut

³Die Gemeinde ist von Rechts wegen Mitglied des Verkehrsvereins und in seinem Vorstand vertreten. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist jede von Rechts wegen Mitglied und hat das Recht, im Vorstand vertreten zu sein.

⁴Aufgehoben.

Art. 16 Abs. 1 Bst. a, b und d Einnahmequellen

¹Die Einnahmen des Verkehrsvereins stammen aus:

- a) aufgehoben;
- b) aufgehoben;
- d) allfälligen zusätzlichen Beiträgen der betreffenden Gemeinden;

3. Kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen

Art. 16bis Rechtsform

¹Das kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen ist eine Aktiengesellschaft im Sinne der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

²Das Stimmrecht jedes Gesellschafters ist proportional zu seiner Beteiligung am Aktienkapital.

³Ein Aktionär darf nicht die Mehrheit des Aktienkapitals besitzen.

Art. 16ter Leistungsvereinbarung und Aufsicht

¹Die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den kommunalen oder interkommunalen Tourismusunternehmen sind in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

²Der Übertragungsbeschluss, der mindestens die übertragenen Aufgaben sowie deren Finanzierung erwähnt, ist der zuständigen kantonalen Instanz zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 16quater Einnahmequellen

Die Einnahmen der kommunalen oder interkommunalen Tourismusunternehmen stammen aus:

- a) den Beiträgen der Gemeinden auf der Basis der Leistungsvereinbarungen gemäss Artikel 16ter Absatz 1;
- b) anderen in ihren Statuten vorgesehenen Einnahmen.

4. Kapitel: Finanzen

1. Kurtaxe

935.1

- 4 -

Art. 17 Abs. 2 Geltungsbereich

²Diese Taxe wird gestützt auf ein durch die Urversammlung oder den Generalrat genehmigtes und vom Staatsrat homologiertes Reglement erhoben. Die betroffenen Kreise werden vorgängig konsultiert. Dieses Reglement bestimmt namentlich den Ansatz der Kurtaxe, die Befreiungsfälle und die Ermässigungen, die Erhebungsweise und die Verwendung der Taxe.

Art. 18 Abs. 2 Befreiung

²Der Staatsrat und die Gemeinden können weitere Fälle der Kurtaxenbefreiung vorsehen.

Art. 19 Abs. 1 und 2 Ansatz

¹Der Kurtaxenansatz trägt der Ausstattung des Ferienortes, der Beherbergungsform und der geographischen Lage der Unterkunft Rechnung. Er kann je nach Saison variieren.

²Der Kurtaxenansatz wird anhand der verursachten Kosten der Dienstleistungen berechnet, für welche diese Einnahmen gemäss Artikel 22 eingesetzt werden können.

Art. 20 Ermässigung

Der Kurtaxenansatz kann ermässigt oder erlassen werden für Schüler von Privatschulen während der Schuldauer, für Gäste von Kinderheimen, Ferienlagern, Jugendlagern, Jugendherbergen, Privatkliniken und -sanatorien oder ähnlichen Institutionen sowie für die Gäste von Schutzhütten. Die Gemeinden können weitere Ermässigungsfälle vorsehen.

Art. 21 Abs. 2, 3, 3bis und 3ter Erhebungsweise

²Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe einzukassieren und der Gemeinde oder dem Organ, welchem diese Aufgabe delegiert ist, zu überweisen, andernfalls muss er sie selbst bezahlen. Der kurtaxenpflichtige Eigentümer und der Dauermieter haben dieselbe Verpflichtung zur Überweisung.

³Auf Begehren hin können kurtaxenpflichtige Eigentümer oder Dauermieter die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten. Die Jahrespauschale darf die gelegentliche Vermietung einschliessen. Auf Antrag des Verkehrsvereins setzt der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde/n unter Beachtung des durchschnittlichen örtlichen Belegungsgrades der Beherbergungsform des Gesuchstellers pauschal die Anzahl Übernachtungen fest. Die Anzahl Übernachtungen darf die gelegentliche Vermietung einschliessen.

^{3bis}Die Gemeinden können mittels Reglements eine pauschale Erhebung der Taxe vorsehen. Diese Pauschale ist auf der Grundlage objektiver Kriterien zu berechnen, unter Beachtung des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Beherbergungsform einschliesslich der gelegentlichen Vermietung.

^{3ter}Die Gemeinde kann das Inkasso der Kurtaxe an den Verkehrsverein oder an das kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen übertragen.

2. Beherbergungstaxe

Art. 23 Abs. 2 Geltungsbereich

²Diese Taxe wird gestützt auf ein durch die Urversammlung oder den Generalrat genehmigtes und vom Staatsrat homologiertes Reglement erhoben. Die betroffenen Kreise werden vorgängig konsultiert. Das Reglement bestimmt namentlich den Ansatz der Beherbergungstaxe, die Erhebungsweise und die Verwendung der Taxe.

Art. 24 Abs. 1 Ansatz

¹Die Beherbergungstaxe darf einen Franken pro Übernachtung nicht übersteigen.

Art. 25 Abs. 2, 3, 3bis und 3ter Erhebungsweise

²Der Beherberger überweist die Beherbergungstaxe an die Gemeinde oder an das Organ, dem diese Aufgabe delegiert ist.

³Auf Begehren des Beherbergers hin kann die Überweisung der Taxe in Form einer Jahrespauschale erfolgen. Auf Antrag des Verkehrsvereins setzt der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde/n eine Jahrespauschale unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Belegungsgrades der Beherbergungsform für die entgeltlichen Übernachtungen fest.

^{3bis}Die Gemeinden können mittels Reglements eine pauschale Erhebung der Taxe vorsehen. Diese Pauschale ist auf der Grundlage objektiver Kriterien zu berechnen, unter Beachtung des durchschnittlichen örtlichen Belegungsgrades der Beherbergungsform des Gesuchstellers für die entgeltlichen Übernachtungen.

^{3ter}Die Gemeinde kann das Inkasso der Beherbergungstaxe an den Verkehrsverein oder an das kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen delegieren.

Art. 26 Abs. 3 Verwendung

³Aufgehoben.

Art. 32 Abs. 1 Grundsatz

¹Der Staat kann zu günstigen Bedingungen Kredite und Sicherheitsleistungen für den Bau oder die Erneuerung von touristischen Ausstattungen gewähren.

Art. 32bis Kantonaler Tourismusfonds

¹Es wird ein kantonaler Tourismusfonds zur Finanzierung der touristischen Infrastruktur geschaffen.

²Die Ausgestaltung des kantonalen Tourismusfonds wird in einem Reglement des Staatsrates geregelt, das der Genehmigung des Grossen Rates unterliegt.

7. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen

Art. 40bis Bezeichnung

Die Bezeichnung «Tourismusbüro», «Verkehrsbüro», «Tourist Information» oder alle anderen Bezeichnungen, die einen offiziellen Charakter verleihen können, sind den mit der Tourismusinformation Beauftragten vorbehalten.

II

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 8. Mai 2014

Die nach den alten Bestimmungen bestehenden bisherigen Strukturen, touristischen Organisationen und deren Finanzierung bleiben gültig. Sobald an diesen Strukturen und touristischen Organisationen oder an deren Finanzierung Änderungen vorgenommen werden, sind die neuen Bestimmungen anwendbar.

III

Schlussbestimmungen

¹ Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹

² Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 8. Mai 2014.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Gesetz über den Tourismus (Änderung vom 8. Mai 2014)	Abl. Nr. 22/2014	

¹ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 28. August 2014.